

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 4

Berlin, den 22. April

2015

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“ vom 17. November 2001 vom 22. Januar 2015	66
	Kirchengesetz über die Errichtung einer Kirchenbeamtenstelle vom 22. Januar 2015	66
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Fretzdorf, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	67
	Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte vom 1. September 2008 vom 20. Januar 2014 ...	67
	Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte vom 1. September 2008 vom 29. April 2014	68
	Genehmigung eines Kirchensiegels	69
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	69
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	70
	Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	72
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	72
	Stellenangebot	74
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	Mitteilung über Wahlergebnisse der neu gebildeten Landessynode	77

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung
einer Stiftung „Schulstiftung der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“
vom 17. November 2001**

Vom 22. Januar 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“ vom 17. November 2001 (KABl. S. 183) werden die Wörter „Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“ durch die Wörter „Evangelische Schulstiftung in der EKBO“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2015

Sigrun Neuwert h

Präses

*

**Kirchengesetz
über die Errichtung einer Kirchenbeamtenstelle**

Vom 22. Januar 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung zum 1. Mai 2015 wird eine Kirchenbeamtenstelle auf Lebenszeit einer Oberkonsistorialrätin oder eines Oberkonsistorialrates in der Besoldungsgruppe A 14 für den Dienst im Konsistorium errichtet. Der Stellenplan der Landeskirche und des Konsistoriums in der Fassung des Kirchengesetzes über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 15. November 2014 (KABl. S. 206) wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2015

Sigrun Neuwert h

Präses

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Fretzdorf, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235)) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Fretzdorf, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Fretzdorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2015
Az.: 1000-01:85/019-15.02

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

P o e r s c h
(mit der Wahrnehmung der Aufgaben
der Präsidentin beauftragt)

*

Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte vom 1. September 2008

Vom 20. Januar 2014

1. § 7 der Satzung in der bisher gültigen Fassung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Verbandsvertretung

(1) Aufgaben der Verbandsvertretung sind:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über den Haushalt des Friedhofsverbandes und den Stellenplan, Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes sowie Feststellung der Verteilungsfähigkeit (§ 11 Abs. 4);
- Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes zum Ende der Wahlperiode des bisherigen Vorstandes für die nachfolgende Wahlperiode (§ 8 Abs. 1 Satz 2);

- Wahl des Vorstandes mit Vorsitzender oder Vorsitzendem und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
- Wahrnehmung der Anhörungsrechte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 4 des Friedhofsverbandsgesetzes;
- Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen und die Vergabe innerer Darlehen (§ 11 Abs. 5);
- Entscheidung über außerplanmäßige Investitionen über 20.000 €;
- Beschlussfassung über die Zulassung freier Gewerbetreibender auf den Friedhöfen;
- Erlass von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
- Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zur Übernahme der Bewirtschaftung von Friedhöfen in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften, die nicht dem Friedhofsverband angehören (§ 5 Abs. 4);
- Förderung der Verbindung und Zusammenarbeit zwischen dem Friedhofsverband und den Mitgliedsgemeinden;
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 6 Satz 4);
- Bildung von Ausschüssen und Errichtung eines Beirates der Verbandsvertretung.

Auf § 4 Abs. 2 und die sich hieraus ergebenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse und Genehmigungsvorbehalte bei der Aufgabenwahrnehmung wird klarstellend verwiesen.

(2) Jeder Gemeindegemeinderat der Mitgliedsgemeinden entsendet aus seinen Mitgliedern ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied in die Verbandsvertretung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes teil. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung ist ein Ehrenamt.

(3) Mit dem Ablauf der Amtszeit als Älteste oder Ältester oder dem anderweitigen Ausscheiden aus dem Ältestenamtsamt der entsendenden Kirchengemeinde endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Der Gemeindegemeinderat hat unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt. Wiederholte Entsendung ist zulässig; sie bedarf eines erneuten Entsendungsaktes des Gemeindegemeinderates. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend. Wird ein bislang stellvertretendes Mitglied als Mitglied entsandt, hat der Gemeindegemeinderat unverzüglich eine neue Stellvertreterin/einen neuen Stellvertreter zu entsenden.

(4) Im Fall einer Zusammenlegung von Mitgliedsgemeinden hat der neue Gemeindegemeinderat der zusammengelegten Kirchengemeinden unverzüglich ein Mitglied in die Verbandsvertretung zu entsenden. Zugleich entsendet er ein weiteres Gemeindegemeinderatsmitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Bis zur Entsendung nehmen die bisherigen Mitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Sie können die der neu gebildeten Kirchengemeinde gemäß Absatz 7 zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben. Können sich die bisherigen Mitglieder nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe verständigen, sind die gleichwohl von ihnen abgegebenen Stimmen ungültig.

(5) Die Verbandsvertretung hält mindestens zweimal jährlich eine ordentliche Sitzung ab, zu der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von zehn Tagen

unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird. Ihr oder ihm obliegt die Sitzungsleitung. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung dies wünscht. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen anwesend sind. Erweist sich die Verbandsvertretung trotz ordnungsgemäßer Ladung als beschlussunfähig, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von weiteren zehn Tagen unter nochmaliger Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung laden, die ohne das Anwesenheitsfordernis des Satzes 4 beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Verbandsvertretung kann beschließen, dass einzelne Sitzungen, soweit deren Verhandlungsgegenstände den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, öffentlich sind, wenn keines ihrer Mitglieder widerspricht. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, wobei Beschlüsse der Verbandsvertretung im Wortlaut festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der Verbandsvertretung durch Beschluss zu genehmigen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(7) In der Verbandsvertretung hat vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 jedes nach den Absätzen 2 bis 4 entsandte Mitglied eine Stimme. Das entsandte Mitglied hat zwei Stimmen, wenn durch seine entsendende Kirchengemeinde bzw. die in ihr vereinten Rechtsvorgänger mindestens fünf Friedhöfe in die Trägerschaft des Friedhofsverbandes eingebracht worden sind, wobei mehrere Miteigentumsanteile einer Kirchengemeinde addiert werden. Die Verbandsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

(8) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Ist ein Mitglied der Verbandsvertretung am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so hat es kein Stimmrecht. Es hat sich vor der Beratung und der Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten.

(10) In die Verbandsvertretung können Dritte ohne Stimmrecht für die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Berufung und Wiederberufung erfolgen nach Maßgabe des § 7 Abs. 8.

(11) Die Verbandsvertretung kann die Bildung von Ausschüssen und die Errichtung eines Beirats beschließen. Berufung und Wiederberufung der Mitglieder der errichteten Ausschüsse und eines Beirats erfolgen nach Maßgabe des § 7 Abs. 8. Die innere Ordnung der Ausschüsse und eines Beirates richten sich nach der gemäß Absatz 12 zu beschließenden Geschäftsordnung.

(12) Die Verbandsvertretung beschließt eine Geschäftsordnung zur näheren Regelung ihrer Arbeit.“

2. § 8 Abs. 1 der Satzung in der bisher gültigen Fassung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verbandsvorstand hat eine ungerade Anzahl von Mitgliedern, er besteht aus mindestens drei oder höchstens fünf Personen. Die Festlegung der Mitgliederzahl obliegt der Verbandsvertretung zum Ablauf einer jeden Wahlperiode des Vorstandes für die folgende Wahlperiode. Der Vorstand wird von der Verbandsvertretung für sechs Jahre nach Maßgabe des § 7 Abs. 8 gewählt. Bei der Wahl ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsvorstandes und zugleich ein weiteres Mitglied als deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter müssen Mitglied der Verbandsvertretung sein.“

Berlin, den 20. Januar 2014

(L. S.)

Jürgen Q u a n d t

(Geschäftsführer)

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 10. März 2015 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte vom 1. September 2008

Vom 29. April 2014

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Durch das Konsistorium dem Evangelischen Friedhofsverband angegliedert worden sind:
die Evangelische Kirchengemeinde am Humboldtthain,
13355 Berlin, Gustav-Meier-Allee 2,
die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord,
10437 Berlin, Gethsemanestraße 9,
die Evangelische Kirchengemeinde am Weinberg,
10115 Berlin, Invalidenstraße 4a.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Friedhofsverband nimmt die öffentlich-rechtlichen Aufgaben als Friedhofsträger für sämtliche Friedhöfe der Mitgliedsgemeinden wahr.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält in Satz 1 erster Halbsatz folgende Fassung:
„(2) Die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 erfolgt für folgende Friedhöfe der Mitgliedsgemeinden nach § 1 Abs. 1:“
 - c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 erfolgt ferner für folgende Friedhöfe der Mitgliedsgemeinden nach § 1 Abs. 2:
– Friedhof Frieden-Himmelfahrt an der Dietzgenstraße 130,
13158 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Pankow, Blatt 25834N, Flurstück 343 (Flur 131), Flurstück 294 (Flur 131), Flurstücke 342 (Flur 131), 50 (Flur 122), 49 (Flur 122) und Grundbuch von Berlin Pankow, Blatt 13924N, Flurstücke 47 (Flur 122), 137 (Flur 123), 136 (Flur 123)“

- Segensfriedhof an der Gustav-Adolf-Straße 67-74, 13086 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Weißensee, Blatt 15849N, Flurstück 94 (Flur 265)
- Zionsfriedhof an der Dietzgenstraße 158, 13158 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Pankow, Blatt 12466N, Flurstücke 51 (Flur 122), 52 (Flur 122) und Grundbuch von Berlin Pankow, Blatt 13926N, Flurstück 3 (Flur 123)
- Friedhof Gethsemane an der Dietzgenstraße 120, 13158 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Pankow, Blatt 12457N, Flurstücke 46 (Flur 122), 135 (Flur 123), 299 (Flur 131), 300 (Flur 131) und Grundbuch von Berlin Pankow, Blatt 13925N, Flurstück 134 (Flur 123)
- Friedhof Sophien III an der Freienwalder Straße 19b, 13359 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Wedding, Blatt 15090, Flurstück 338/2 (Flur 9)
- Friedhof St. Elisabeth II an der Wollankstraße 66, 13359 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Wedding, Blatt 14994, Flurstück 705 (Flur 9) und Grundbuch von Berlin Wedding, Blatt 27502, Flurstück 704 (Flur 9)
- Friedhof Philippus-Apostel an der Müllerstraße 44-45, 13349 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Wedding, Blatt 15093, Flurstück 337 (Flur 6)
- Friedhof Golgatha-Gnaden an der Holländerstraße 36, 13407 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Reinickendorf, Blatt 4756, Flurstück 4/33 (Flur 4)
- Friedhof St. Johannes Evangelist an der Holländerstraße 90, 13407 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Wedding, Blatt 9335, Flurstück 127/3 (Flur 6)
- Friedhof Sophien II an der Bergstraße 29, 10115 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Mitte, Blatt 3079N, Flurstücke 436 (Flur 42-120), 439 (Flur 42-120), 188 (Flur 121), 86 (Flur 120), 124 (Flur 121), 440 (Flur 120) und Erbaugrundbuch von Berlin Mitte, Blatt 26120N, Flurstück 553 (Flur 120)
- Friedhof St. Elisabeth I an der Ackerstraße 37, 10115 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin Mitte, Blatt 16491, Flurstücke 8 (Blatt 120), 442 (Flur 120) und Grundbuch von Berlin Mitte, Blatt 2949N, Flurstück 441 (Flur 42-120)

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. In § 9 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5 wird das Wort „Stadtmitte“ jeweils durch die Worte „Mitte-Nord“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 wird das Wort „Stadtmitte“ jeweils durch die Worte „Mitte-Nord“ ersetzt.

Berlin, den 29. April 2014

(L. S.) Jürgen Q u a n d t
(Geschäftsführer)

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 10. März 2015 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Genehmigung eines Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-03:42/102

Berlin, den 16. März 2015

Die Evangelische Katharinenkirchengemeinde Finsterwalde und Umland hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„Evangelische Katharinenkirchengemeinde
Finsterwalde und Umland“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Drösig, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DRÖSSIG“ wird außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinde Finsterwalde-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, mit den Umschriften „EV. KATHARINENGEMEINDE FINSTERWALDE - SÜD“ und „Ev. Pfarramt d. Katharinenkirche Finsterwalde/S“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sorno, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE DEUTSCH - SORNO“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Staupitz, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE STAUPITZ“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Apostel-Petrus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort mit 50% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit rund 2.000 Gemeindegliedern ist mit ihren 50 Jahren so alt wie das Märkische Viertel, der größten Hochhaus-siedlung im Westteil Berlins. Seit den 1990er Jahren erlebt die Apostel-Petrus-Gemeinde (APG) Zuspruch über die Parochie hinaus und ist zu einer missionarisch ausgerichteten Profildgemeinde heran-gewachsen. In den letzten fünf Jahren hat sich eine fruchtbare Zu-sammenarbeit mit der benachbarten Apostel-Johannes-Kirchengemeinde entwickelt sowie mit dem Kirchenkreis, der gemeinsame Mit-arbeiter finanziert. Das gemeinsame Anliegen, mit niederschweligen Angeboten vor Ort zu sein, gewinnt Gestalt im Face-Familien-zentrum und in der Kita „Kirchenmäuse“.

Auf die Bewerberin oder den Bewerber warten ein engagiertes und selbstständig arbeitendes Team von Hauptamtlichen sowie eine große Schar ehrenamtlich Mitarbeitender. Als Schwerpunkte der pfarramtlichen Tätigkeit wünscht sich die Gemeinde primär:

- Gestaltung von Gottesdiensten (Predigt-dienste, Familiengottesdienste),
- anfallende Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung),
- Leitung des Teams der Hauptamtlichen,
- theologische Begleitung von Familienzentrum und Kita,
- Förderung missionarischer Projekte (Glaubenskurse usw.),
- Beratung und Unterstützung von Seniorenarbeit, Seelsorgedienst und Hauskreis-Netzwerk,
- Mitarbeit im Redaktionsteam (Gemeindeblatt),
- Kooperation mit Nachbargemeinden und Kirchenkreis.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Ein Pfarrbüro vor Ort wird gestellt.

Für Rückfragen stehen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats, Ute Strelow, E-Mail:

floribundus@versanet.de, Telefon: 0176/66 89 38 32 und Superintendentin Hornschuh-Böhm, E-Mail: b.hornschuh-boehm@kirchen-kreis-reinickendorf.de, Telefon: 030/4 11 19 19 zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 18. Mai 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Klosterkirchenge-meinden Doberlug, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Doberlug, Eichholz, Fischwasser, Lindena und Lugau. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden Friedersdorf, Gruhno, Oppelhain und Rückersdorf.

Die Kirchengemeinden liegen im Landkreis Elbe-Elster um die Stadt Doberlug-Kirchhain. Alle Kirchengemeinden haben Kirchen, die z.T. in den letzten Jahren saniert worden sind. Insbesondere die Klosterkirche Doberlug mit ihrer langen Tradition und großen Bedeutung für die Geschichte der Niederlausitz wurde in den letzten Jahren aufwendig instandgesetzt. Die Gottesdienste finden in allen Kirchengemeinden 14-täglich bzw. monatlich statt.

Die Arbeit mit Kindern liegt in den Händen einer Katechetin. Eine Gemeindegemeinderin arbeitet in Teilzeit in den Gemeinden.

Die Kirchenmusik wird im Wesentlichen von der nebenamtlich geleiteten Kantorei in Doberlug bestimmt.

Eine enge Verbindung zum evangelischen Kindergarten in Doberlug ist wichtiges Anliegen der Kirchengemeinde Doberlug. Vier evangelische Friedhöfe werden weitgehend ehrenamtlich verwaltet.

Die ca. 1.400 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im ländlichen Umfeld seel-sorgerlich begleitet, einladend und den Menschen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Re-gion ist erforderlich. Die Weiterführung der gelebten Partnerschaft mit der Partnergemeinde im Rheinland sowie einer französischen und einer italienischen Gemeinde wird erwartet.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Im sanierten Gemeindehaus im historischen Stadtkern von Doberlug direkt neben dem Schloss- und Klosterkirchenareal steht eine geräumige Dienstwohnung zur Verfügung. In der Kleinstadt Doberlug-Kirchhain befinden sich eine Grundschule, eine evange-lische Oberschule, ein evangelisches Gymnasium und eine Zweig-stelle der Kreismusikschule. Es bestehen gute Bahnanbindungen nach Berlin, Leipzig, Cottbus und Dresden.

Auskünfte erteilen für die Gemeindegemeinderäte Gemeindegemeinderin Doreen Brauer, Telefon: 03 53 25/363, und Superintendent Tho-mas Köhler, Telefon: 0 35 46/1 79 14 22.

Bewerbungen werden bis zum 18. Mai 2015 erbeten an das Kon-sistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuzelle, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist ab dem 1. Juli 2015 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu be-setzen.

Die Kirchengemeinde hat etwa 1.000 Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Orten des Amtes Neuzelle leben. Zu ihr gehören sechs sanierte Kirchen und drei Gemeindehäuser. Nach einer frei-willigen Fusion im Jahr 2013 befindet sich die Gemeinde im Prozess des Zusammenwachsens. Dies verbindet sich mit einer Vielfalt an Herausforderungen, Möglichkeiten, Traditionen und Aufbrüchen.

Neuzelle ist ein staatlich anerkannter Erholungsort in reizvoller und touristisch erschlossener Landschaft zwischen der Oderniederung und dem Schlaubetal. Bekannt ist Neuzelle durch das ehema-lige Zisterzienserkloster – das „Barockwunder Brandenburgs“ – mit seinen beiden barockausgestatteten Kirchen, der katholischen Stifts-kirche und der 2010 bis 2015 umfassend sanierten evangelischen Kreuzkirche. Der Ort hat eine gut ausgestattete Infrastruktur mit Amtsverwaltung, KiTas, Grundschule, Gymnasium in freier Träger-schaft, Freibad, Bahnhof, Arztpraxis und Einkaufsmöglichkeiten.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die oder der in der Verkündigung den Mittelpunkt ihres bzw. seines Dienstes sieht und sich allen Altersgruppen der Gemeinde ver-pflichtet fühlt. Sie bzw. er sollte das lebendig halten, was das Ge-meindeleben bisher ausgemacht hat, und gemeinsam mit den Ge-meindegliedern Angebote entwickeln, die auch weitere Menschen ansprechen.

Wichtig ist für die Kirchengemeinde ebenfalls die Zusammen-arbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde und die Bereitschaft, in Tourismus und Kultur eine geistliche Herausforderung zu entde-cken und sie mit evangelischem Profil zu begleiten. Die Mitarbeit im Kuratorium der Stiftung Stift Neuzelle gehört in diesem Zusam-menhang zu den besonderen Herausforderungen. Die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang der Pfarrverpflich-tung wird erwartet.

Die gottesdienstliche Arbeit wird durch Lektoren und einen Kin-dergottesdienstkreis unterstützt. Eine kreiskirchliche gemeinde-pädagogische Mitarbeiterin ist mit etwa 35 % in der Arbeit mit Kin-dern und Familien tätig. Zahlreiche Ehrenamtliche und einige geringfügig Beschäftigte unterstützen die vielfältige gemeindliche Arbeit.

Eine geräumige Dienstwohnung mitten im Kloster bietet einen guten Lebensraum. Das Amtszimmer und Gemeinderäume befinden sich im Erdgeschoss des Gebäudes.

Nähere Auskünfte erteilen in der Kirchengemeinde Manuela Moeck, Telefon: 0 33 36 52/82 28 72, Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, Steingasse 1A, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5 56 31 31, sowie die Webseite der Kirchengemeinde: www.ev-kirchengemeinde-neuzelle.de.

Bewerbungen werden bis zum 18. Mai 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree ist die Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung zum 1. September 2015 mit 100 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Kirchenkreis sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude für folgende Schwerpunkte mitbringt:

- Erarbeitung eines Konzeptes, mit dem am Rand stehende Gemeindeglieder angesprochen werden, Zugezogene erreicht werden, sowie
- die exemplarische Erprobung dieses Konzeptes
- die Vertretung des stellvertretenden Superintendenten im Blick auf dessen pastoralen Dienst in seiner Gemeinde in einem Umfang von 50 %

Der Kirchenkreis zeichnet sich durch eine große Vielfalt der sozialen Milieus aus und bietet auch in dieser Hinsicht ein interessantes Aufgabenfeld. Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die oder der offen ist für vielfältige Kontakte und gemeindeübergreifende Herausforderungen. Die oben angesprochene Erarbeitung eines Konzeptes und dessen exemplarische Erprobung nimmt die Ergebnisse der vom Kirchenkreis in Auftrag gegebenen Studie zur Wertorientierung und deren Grundlagen bei Konfessionslosen auf, die das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD im März 2015 im Kirchenkreis durchführt.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wählt sich ihren oder seinen Wohnsitz im Kirchenkreis selbst. Der Kreiskirchenrat ist dabei gern behilflich.

Weitere Informationen gibt der Superintendent des Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Hans-Georg Furian, Telefon: 030/57 79 86 15.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Motzen, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab 1. September 2015 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Eine Aufstockung des Dienstumfangs kann durch die Erteilung von Religionsunterricht bis zu 50 % an den nahe gelegenen Schulen erfolgen.

Zur Kirchengemeinde gehören 420 Gemeindeglieder aus den dicht beieinander am Motzener See liegenden Orten Kallinchen, Töpchin und Motzen.

Die Gemeinde zeichnet sich durch ein hohes und lebendiges Engagement der vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden aus. Der Gemeindegliederkirchenrat arbeitet strukturiert, eigenständig und verantwortungsbewusst. Das enge Miteinander aller Mitarbeitenden und Gemeindegruppen ist von Offenheit und Fröhlichkeit geprägt, wodurch immer wieder neue Impulse eingebracht und umgesetzt werden. Es besteht eine Vielzahl von lebendigen Beziehungen zu kommunalen Einrichtungen, Ortsvereinen und Initiativen. Die Kirchengemeinde ist in viele Aktivitäten und Geschehnisse der Orte fest eingebunden und unterstützt das öffentliche Miteinander.

Die Kirchengemeinde liegt inmitten einem landschaftlich sehr reizvollen Erholungs- und Urlaubsgebiet mit Seen, Wäldern, Wan-

der- und Radwegen. Viele Urlaubs- und Freizeitgäste besuchen auch die Kirchengemeinde und sorgen für immer wieder interessante Begegnungen. Besonders etabliert und gut besucht sind die Motzener Sommer Musiken mit bis zu zehn Konzerten im Jahr.

Neben den vielen Ehrenamtlichen im Bereich Kinder, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit, Gemeindeglieder, Lektoren, Kirchenteams, Besuchskreis und Vorbereitungskreis gibt es regional beauftragte Katechetin, Kantorin und Verwalterin. Sehr fest und konkret ist die regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden auf ganz verschiedenen Ebenen.

Die Belange der Kirchengemeinde werden sehr kompetent vom Verwaltungsamt und der nahe gelegenen Superintendentur unterstützt und beraten.

In den Kirchen in Motzen und Töpchin und dem Gottesdienstraum in Kallinchen wird abwechselnd Gottesdienst gefeiert, der oft durch Ehrenamtliche und Lektoren unterstützt wird. Die Kirchen und der Haushalt der Gemeinde sind gut saniert.

Das Pfarrhaus in Motzen bietet eine große, sehr liebevoll sanierte Pfarrwohnung, die aber auch verkleinert werden kann. Im Haus, von der Wohnung gut getrennt, sind ein Gemeindegliederzimmer mit Küche und Gemeindegliederbad und das Pfarrbüro untergebracht. Das Haus liegt ruhig inmitten eines großen Gartens mit Wiesen, Obstbäumen und Ziergewächsen.

Zum Pfarrhaus gehört ein Wassergrundstück mit Steg am Motzener See.

Es besteht gute Verkehrsanbindung sowohl nach Berlin als auch in den Spreewald. Kindergarten, Grundschule und weiterführende Schulen und Musikschulen sind in der Umgebung gut zu erreichen.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Fröhlichkeit nach Motzen kommt,
- Freude an der lebensnahen Verkündigung und Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- offen auf Gemeindeglieder und die Menschen im Ort zugeht und ihre unterschiedlichen Gaben wahrnimmt und in ein fröhliches Gemeindeleben einzuladen versteht,
- die gewachsene, generationenübergreifende gemeindliche Arbeit auf fantasievolle und kreative Weise weiterentwickelt und offen für Neues ist,
- gern teamorientiert mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- die bestehende gute regionale Zusammenarbeit weiterführt sowie
- Freude an der Arbeit und auch Erholung in einem wunderschönen Pfarrgarten hat.

Auskünfte für beide Gemeindebereiche erteilen der Gemeindegliederkirchenratsvorsitzende Werner Marunde, Telefon: 03 37 69/5 05 40 und die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming, Katharina Furian, Telefon: 0 33 77/33 56 10.

Bewerbungen werden bis zum 18. Mai 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Neustadt-Köritz, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab 1. September 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Gemeinden Neustadt, Köritz und Kampehl.

Für alle drei Kirchengemeinden in der Stadt der Pferde existiert ein gemeinsamer Haushalt. Die Gemeindegliederkirchenräte tagen zusammen und entscheiden gemeinsam.

Zu den drei Gemeinden mit drei Predigtstätten und ca. 900 Gemeindegliedern gehören drei sanierte historische Kirchen, ein geräumiges und familienfreundliches Pfarrhaus mit Garten, ein Gemeindehaus, ein Friedhof und die museale Einrichtung „Kalebuz Gruff“.

Im örtlichen Seniorenheim werden monatlich Gottesdienste gehalten.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer wird in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt von einem Team, bestehend aus einer hauptamtlichen Mitarbeiterin in der Verwaltung, nebenberuflichen Musikern und vielen aktiven Gemeindemitgliedern.

Die Christenlehre wird von einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin geleitet, mit der gemeinsame Projekte gestaltet werden.

Die Kirchengemeinden verfügen über ein vielfältiges und buntes Gemeindeleben und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt,
- den Gemeindeaufbau fördert und Freude hat an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren und den Besuchsdienst weiterführt,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten vielfältiger Art (Familien-, Jugend- und Freiluftgottesdienste) hat,
- die Tradition der Bibelarbeit lebendig hält,
- Freude an musikalischer Arbeit mitbringt,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten weiterführt.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Neustadt Siegbert Weiß, Telefon: 03 39 70/1 44 70, der gegenwärtige Stelleninhaber Pfarrer Wolf Fröhling, Telefon: 0177/ 6 11 50 14, und der amtierende Superintendent, Pfarrer Alexander Bothe, Telefon: 03 39 79/1 47 67. Weitere Informationen gibt es unter www.kalebuz.de und www.neustadt-dosse.de.

Bewerbungen werden bis zum 18. Mai 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beeskow, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist ab 1. September 2015 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Beeskow besteht aus der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Beeskow und der Evangelischen Kirchengemeinde Friedland-Niewisch. Die Gesamtkirchengemeinde Beeskow setzt sich zusammen aus den Ortskirchen Beeskow und Krügersdorf-Grunow.

Der Pfarrsprengel umfasst die Kreisstadt Beeskow, die Stadt Friedland und die umliegenden Dörfer mit einer gotischen Backsteinkirche St. Marien in Beeskow, der Stadtkirche Friedland und zwölf Dorfkirchen. Er hat insgesamt ca. 2.900 Gemeindemitglieder. In den Dörfern sind die Kirchen alle instandgesetzt und mit beheizbaren Winterkirchen oder Gemeinderäumen ausgestattet.

Die Kirchengemeinden wünschen sich Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf ländliche Strukturen einlassen können, die Freude haben an einer einladenden und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung und an Seelsorge, die vorhandenes ehrenamtliches Engagement fördern und das Gespräch mit der Gemeinde suchen. Darüber hinaus wird erwartet, dass Bewerberinnen und Bewerber innovative Ideen mitbringen und auch Bewährtes fortführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende im Pfarrsprengel sind zwei Pfarrer, ein Kirchenmusiker, eine Katechetin und zwei Verwaltungsangestellte. Drei ehrenamtliche Lektorinnen halten auch Gottesdienste. Gemeindebüros gibt es in Beeskow und in Friedland.

Die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche zwischen den Pfarrstelleninhabern erfolgt gemeinsam in gegenseitiger Absprache und mit den Gemeindekirchenräten. Der Dienst in der ausgeschriebenen Pfarrstelle ist überwiegend für die Gesamtkirchengemeinde Beeskow bestimmt.

Die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen der Pfarrerverpflichtung wird erwartet.

Eine Dienstwohnung ist zurzeit nicht vorhanden, soll aber in absehbarer Zeit geschaffen werden. Die Kirchengemeinde und der Kirchenkreis sind bei der Wohnungssuche in der Übergangszeit behilflich.

Informationen zur Kirchengemeinde gibt es unter www.evangelische-kirche-beeskow.de.

Weitere Auskunft geben Pfarrer Tobias Kampf, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates, Telefon: 033 66/2 04 85, und Marita Weimann, Vorsitzende des Ortskirchenrates Krügersdorf-Grunow, Telefon: 033 66/2 66 37, sowie Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5 56 31 31.

Bewerbungen werden bis zum 18. Mai 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz ist ab sofort eine B-Kirchenmusikerstelle (KM 1-Stelle) mit 100% Dienstumfang für die beiden Städte Calau und Vetschau neu zu besetzen.

Calau und Vetschau sind Kleinstädte am unmittelbaren Rand des Spreewaldes mit jeweils ca. 8.500 Einwohnern. In beiden Städten gibt es Kindertagesstätten und jeweils eine Grund- und Oberschule. Gymnasien sind in Cottbus, Lübbenau und Luckau vorhanden. Beide Städte sind ca. 10 km voneinander entfernt. Die Wendisch-Deutsche Doppelkirche in Vetschau hat besondere kulturhistorische Bedeutung und wird im Sommer von vielen Menschen besucht.

Es besteht eine gute Anbindung nach Berlin, Cottbus, Dresden und Leipzig.

Die Kirchengemeinden sind bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Es stehen zur Verfügung

in Calau:

- in der Stadtkirche eine Schuke-Orgel (I/P/15 – vorbereitet II/P/26, Schleiflade) von 1954,
- in der Landkirche eine Geissler-Orgel (I/P/6, mechanisch) von 1880 sowie
- im Gemeindehaus separate Räume für die Kirchenmusik, inklusive Arbeitszimmer und Keyboard,

in Vetschau:

- in der Deutschen Kirche eine hochromantische Schlag & Söhne-Orgel (II/P/20, pneumatisch im Abstromverfahren) von 1899,
- in der Wendischen Kirche (Kulturkirche) eine rekonstruierte romantische Kaltschmidt-Orgel (II/P/22, mechanisch) von 1859 sowie
- im Gemeindehaus Räume für die Kirchenmusik, inklusive E-Piano und Keyboard.

Gewünscht wird eine kommunikative Persönlichkeit, die sich mit Eigeninitiative, Kreativität und Begeisterung für das Musizieren mit den Menschen vor Ort einbringt.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- das Orgelspiel und die kirchenmusikalische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in der Region (in Zusammenarbeit mit einer weiteren in Teilzeit Tätigen),
- Leitung des ökumenischen Kirchenchores Vetschau (ca. 35 Mitglieder),
- die musikalische Arbeit mit Kindern in Vetschau,
- Organisation und Durchführung der jährlich stattfindenden Musicalfreizeit im Kirchenkreis,

- Aufbau eines Posaunenchores in Calau,
- Aufbau eines Singkreises in Calau,
- Planung und Durchführung von Konzerten in der Region und
- die Bereitschaft, in der kirchenmusikalischen Ausbildung mitzuwirken.

Aufgrund der ländlichen Lage und der regionalen Arbeit ist Flexibilität notwendig (Pkw erforderlich).

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen Kreiskantor Andreas Jaeger, Telefon: 03531/4399219, E-Mail: AndreasJaeger@vodafone.de, und Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122, E-Mail: suptur@kirchenkreis-niederlausitz.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. Juni 2015 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz, z. Hd. Superintendent Thomas Köhler, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz ist ab dem 1. September 2015 eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 100 % Dienstumfang für die Stadt Luckau neu zu besetzen.

Luckau ist eine Kleinstadt mit historischem Stadtkern am Rand des Spreewalds mit ca. 8.500 Einwohnern. Kindertagesstätten, Grundschule, Oberschule sowie Gymnasium sind in der Stadt vorhanden. Schon von weitem kann man die beiden Türme der großen gotischen Hallenkirche erkennen. Die Nikolaikirche gehört zu den fünf wichtigsten Kirchenbauten des Mittelalters in Berlin und Brandenburg. Es besteht eine gute Autobahnbindung über die A 13 nach Berlin und Dresden.

Die Kirchengemeinde Luckau ist bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Es stehen zur Verfügung:

- in der Luckauer Nikolaikirche eine bedeutsame Orgel (III/P/44, mech. Schleifladen), die auf Christoph Donat (1673) zurückgeht und von Schuke (Potsdam) im Jahr 1978 erneuert wurde,
- in der Winterkirche eine kleine Schuke-Orgel (I/P/7) von 1967 und
- in der Nikolaikirche ein bedeutsames Archiv mit Notenhandschriften des 17. und 18. Jahrhunderts.

Die Kirchenmusik hat in der Kirchengemeinde Luckau einen hohen Stellenwert. Gewünscht wird eine kommunikative Persönlichkeit, die sich mitverantwortlich fühlt für eine lebendige Gemeindearbeit und ein vielfältiges und zeitgemäßes Gottesdienstangebot.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- das Orgelspiel und die kirchenmusikalische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in der Nikolaikirche Luckau und den umliegenden Dörfern mit vorwiegend restaurierten Orgeln,
- die Leitung der Kantorei Luckau (ca. 20 Mitglieder),
- die Leitung der Kirchenchöre in Cahnisdorf und Golßen (wöchentlich im Wechsel),
- der Aufbau der Arbeit mit Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gymnasium,
- die Leitung des Posaunenchores Gießmannsdorf,
- die Bereitschaft, in der kreiskirchlichen Posaunenarbeit mitzuwirken,
- die Planung und Durchführung von Konzerten sowie
- die Bereitschaft, in der kirchenmusikalischen Ausbildung mitzuwirken.

Aufgrund der ländlichen Lage und der regionalen Arbeit ist Flexibilität notwendig (Pkw erforderlich).

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei

Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen Kreiskantor Andreas Jaeger, Telefon: 03531/4399219, E-Mail: AndreasJaeger@vodafone.de, und Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122, E-Mail: suptur@kirchenkreis-niederlausitz.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. Juni 2015 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz, z. Hd. Superintendent Thomas Köhler, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

3. In der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Tempelhof und in der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Tempelhof, Kirchenkreis Tempelhof, ist zum 1. Januar 2016 eine Kirchenmusikstelle (KM 2-Stelle) mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Anstellung erfolgt über den Kirchenkreis Tempelhof.

Die Kirchenmusiker der beiden Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Tempelhof und Paulus Tempelhof gehen in den nächsten Jahren in den Ruhestand. Mit ihrem Ausscheiden wollen beide Gemeinden eine gemeinsame, aufeinander abgestimmte kirchenmusikalische Arbeit beginnen. Die zweite Stelle soll zum 1. Mai 2018 besetzt werden.

Beide Gemeinden liegen im Norden des Kirchenkreises Tempelhof mitten in Berlin und haben zusammen rund 12.000 Gemeindeglieder. In beiden Gemeinden gibt es eine rege kirchenmusikalische Arbeit mit langer Tradition. Durch Bündelung ihrer Mittel wollen beide Gemeinden auch weiterhin eine gute, breit aufgestellte und qualitativ hochwertige Kirchenmusik ermöglichen.

Erwartet wird von beiden Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern eine enge Zusammenarbeit. Sie sollen in beiden Gemeinden der Region Präsenz zeigen und der kirchenmusikalischen Arbeit ein Gesicht geben. Vorausgesetzt werden Teamgeist, Organisationsfähigkeit, pädagogische sowie didaktisch-methodische Kompetenz. Vorhanden sind u.a.:

- Sauer-Orgel 1915 (zweimal umgebaut), 51/III/elektropneumatisch (Glaubenskirche, 750 Plätze),
- Schuke/Berlin-Orgel 1957, 30/III/P mechanisch (Kirche auf dem Tempelhofer Feld, 500 Plätze),
- Schuke/Berlin-Orgel 1964, 18/II/P mechanisch (Dorfkirche, 200 Plätze),
- zwei leistungsfähige Kantoreien (insgesamt etwa 100 Mitglieder), ein Senioren- und ein Gemeindechor,
- Kinder- und Jugendchor, Band,
- ein Posaunenchor,
- gut ausgestattete Proberäume und umfangreiche Notenarchive sowie
- ein aufgeschlossener Kirchenmusikausschuss aus beiden Gemeinden.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberinnen oder des Stelleninhabers gehören:

- die musikalische Gestaltung von ein bis zwei Gottesdiensten an jedem Sonn- und Feiertag, wechselnd in den Gemeinden,
- Neustrukturierung der Chorarbeit mit Erwachsenen in Abstimmung mit den vorhandenen Ensembles und dem Kollegen sowie
- Leitung des Posaunenchores und Aufbau einer gemeinde- sowie regionenübergreifenden Nachwuchsarbeit (Einbeziehung der Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf).

Die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen steht zzt. unter eigener Leitung und soll Schwerpunkt der 2018 zu besetzenden Stelle werden.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache

mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Auskünfte erteilen Manfred Fabricius, E-Mail: fabricius@arcor.de, Achim Knak, E-Mail: achim.knak@paulus-tempelhof.de, sowie Kreiskantor Christoph Hagemann, E-Mail: kreiskantor@schoeneberg-evangelisch.de, Telefon: 0175/8 93 61 00.

Informationen können auch über die Webseiten der Kirchengemeinden, www.gemeinde-alt-tempelhof.de und www.paulus-kirchengemeinde-tempelhof.de, abgerufen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. August 2015 erbeten an das Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Tempelhof, Kaiserin-Augusta-Straße 23, 12103 Berlin. Praktische Vorstellung und Gespräche finden voraussichtlich am 28. September und 16. (oder 14.) Oktober 2015 statt.

*

Stellenangebot

Das Evangelische Geriatriezentrum Berlin (EGZB) hat um Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Evangelische Geriatriezentrum Berlin (EGZB) eine/n

Seelorger/-in in Teilzeit mit 50 % RAZ

Das EGZB ist ein geriatrisches Krankenhaus in Berlin-Wedding mit 152 Betten und 40 Plätzen in der Tagesklinik. Es arbeitet in Kooperation mit der Charité. Zu ihm gehört außerdem ein Pflegebereich mit 74 Plätzen und eine Tagespflege mit 15 Plätzen. Die Seelsorgearbeit teilen sich zwei Seelsorgende zu jeweils 50 %.

Ihr Profil:

- eine theologische Grundausbildung (Diakonat oder Vergleichbares)
 - Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche
 - eine klinische Seelsorgeausbildung nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der EKBO vom 15.12.2000 (KABl. 2001, S. 7, und KABl. 2006, S. 22) oder eine vergleichbare Ausbildung
 - möglichst eine Zusatzqualifikation im Bereich Ethikberatung
 - gute kommunikative Fähigkeiten, emotionale Kompetenz, psychische Belastbarkeit
 - Erfahrungen in der Seelsorgearbeit mit älteren Menschen
 - Teamfähigkeit
 - Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, die bisher mit Kirche und Diakonie wenig Erfahrungen haben
 - einladende Spiritualität
 - Freude an der Arbeit mit Menschen, die im Pflegeheim leben
- Ihre Aufgaben:
- seelsorgerische Arbeit im Krankenhaus und im Pflegeheim mit Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Mitarbeitenden
 - Feier von Andachten und Gottesdiensten
 - Trauer- und Sterbebegleitung, ggf. Bestattungen
 - Ethikarbeit im Krankenhaus und Pflegeheim
 - Mitarbeit im multiprofessionellen Team der Geriatrie
 - Aufbau einer Ehrenamtsstruktur zur Unterstützung der Seelsorgearbeit und Begleitung der Ehrenamtlichen

Wir bieten

- ein sehr interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld
- Aufgabenteilung und Vertretungsmöglichkeiten durch eine weitere Seelsorgestelle (50 %)
- Einbindung in die Seelsorgestrukturen des Evangelischen Johannesstifts
- regelmäßige Supervision
- regelmäßige Fortbildungen
- Vergütung nach AVR

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 15. Mai 2015 als PDF-Datei (bis 4 GB) oder postalisch an uns. Für Fragen steht Ihnen Pfarrer Dr. Tobias Kirchof zur Verfügung: Evangelisches Johannesstift SBR, Referat Seelsorge und Ethik, Pfr. Dr. Tobias Kirchof, Haus 12, Schönwalder Allee 26, 13587 Berlin, E-Mail: tobias.kirchof@evangelisches-johannesstift.de

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Mitteilung über Wahlergebnisse der neu gebildeten Landessynode

Die Landessynode hat in ihrer vom 21. bis 23. Januar 2015 abgehaltenen ersten Tagung die ihr aufgetragenen und fälligen Wahlen durchgeführt und Ständige Ausschüsse und Gremien gebildet:

Zur **Präses** ist gewählt:

Sigrun Neuwerth

Zur **Stellvertreterin/zum Stellvertreter** der Präses (Vizepräsidentes) sind gewählt:

Renate Nowotnick

Eckhardt Klumb

Zum **Schriftführer** / zur **Schriftführerin** sind gewählt:

Jürgen Israel

Petra Schreiber

Die Präses, die Vizepräsidentes und die mit der Schriftführung Beauftragten bilden zusammen das Präsidium.

Dem neu gewählten **Ältestenrat** gehören an:

Beate Hornschuh-Böhm
Jutta Kuhtz

Harro Semmler
Sebastian Wilhelm

N.N. (Nachwahl Synode April 2015)

Dem Ältestenrat gehören ferner die Mitglieder des Präsidiums an:

Sigrun Neuwerth, Renate Nowotnick, Eckhardt Klumb, Jürgen Israel und Petra Schreiber.

Der neu gewählten **Kirchenleitung** gehören an:

- | | |
|--|--|
| 1. Asmus, Heilgard
Generalsuperintendentin
Sprengel Potsdam | 7. Dr. Haug, Friedrich Wilhelm
Ministerialrat
Berlin |
| 2. Bärmann, Matthias
Bauingenieur
Guben | 8. Herche, Martin
Generalsuperintendent
Sprengel Görlitz |
| 3. Böer, Andreas
Bürgermeister
Reichenbach/OL | 9. von Kirchbach, Friederike
Pröpstin
Berlin |
| 4. Dittmann-Hachen, Eva
Kunsthistorikerin
Potsdam/Groß Glienicke | 10. Kleine, Jens-Hermann
Amtdirektor
Schönwald |
| 5. Dr. Dröge, Markus
Bischof
Berlin | 11. Locke, Reinhard
Dipl.-Ingenieur
Berlin |
| 6. Furian, Katharina
Superintendentin
Zossen | 12. Dr. Müller-Follert, Martin
Richter am Landgericht
Berlin |

- | | |
|--|---|
| 13. Neuwerth, Sigrun
Präses, Referatsleiterin BMEL
Berlin | 16. Trautwein, Ulrike
Generalsuperintendentin
Sprengel Berlin |
| 14. Radloff, Martina
Steuerberaterin
Schwedt | 17. Wilcke, Felicitas
IT-Projektleiterin
Nuthetal |
| 15. Dr. Antoine, Jörg (ab Mai 2015)
Präsident des Konsistoriums
Berlin | 18. Dr. Wydmusch, Solange
Unternehmerin
Berlin |

Ständige Ausschüsse

A u s s c h u s s

Gemeinde und Diakonie

Gerechtigkeit, Frieden,
Bewahrung der Schöpfung

Haushalt und Finanzen

Kinder, Jugend, Bildung

Kollekten

Ökumene, Weltmission,
Kirchlicher Entwicklungsdienst

Ordnung

Rechnungsprüfung

Theologie, Liturgie, Kirchenmusik

V o r s i t z

Dr. Claudia Wein

Dr. Claudia Ludwig

Jan Dreher

Siegfried Schmidt

Uwe Simon

Hans-Georg Furian

Fabian Eidtner

Peter Struppek

Thomas Seibt

